

**Prüfungsordnung der Bucerius Law School
für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung
gemäß §§ 4 und 30 ff. HmbJAG**

vom 22. Oktober 2003
in der Fassung
vom 25. Mai 2005

zuletzt geändert am 9. Juli 2008

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 9. Juli 2008 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH vom 9. Juli 2008 die Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff. HmbJAG in der Fassung vom 25. Mai 2005 (Amtl. Anz. 2006, S. 170), zuletzt geändert am 23. Mai 2007 (Amtl. Anz. S. 1758), geändert. Die Justizbehörde hat sie im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. September 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26) in Verbindung mit § 116 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), am 17. September 2008 genehmigt.

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren, nach dem die Hochschule die Zwischenprüfung gemäß § 4 HmbJAG sowie die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 30 ff. HmbJAG abnimmt.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Zwischenprüfung

§ 2 Ziel der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende am Ende des zweiten Studienjahrs die fachlichen Qualifikationen erworben hat, die für die Fortsetzung seines Studiums erforderlich sind.

§ 3 Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bestanden, wenn der Studierende während der ersten beiden Studienjahre von den in § 4 genannten Leistungskontrollen mindestens

- vier privatrechtliche,
- drei öffentlichrechtliche und
- zwei strafrechtliche Leistungskontrollen

bestanden hat.

§ 4

Leistungskontrollen bis einschließlich Studienjahrgang 2007

Die Leistungskontrollen im Sinne des § 3 beziehen sich auf den Stoff folgender Pflichtlehrveranstaltungen

im Privatrecht

im ersten Studienjahr

- Vertragsrecht I und II
- Vertragsrecht III und Gesetzliche Schuldverhältnisse I

im zweiten Studienjahr

- Gesetzliche Schuldverhältnisse II
- Sachenrecht I und II
- Grundzüge des Internationalen Privatrechts
- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

im Öffentlichen Recht

im ersten Studienjahr

- Verfassungsrecht I und II

im zweiten Studienjahr

- Sicherheits- und Ordnungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
- Baurecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
- Europarecht I und II

im Strafrecht

im ersten Studienjahr

- Strafrecht I und II
- Strafrecht III

im zweiten Studienjahr

§ 5

Leistungskontrollen ab Studienjahrgang 2008

Die Leistungskontrollen im Sinne des § 3 beziehen sich auf den Stoff folgender Pflichtlehrveranstaltungen

A. im Privatrecht

1. Vertragsrecht I und II
2. Vertragsrecht III
3. Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse
4. Sachen- und Kreditsicherungsrecht I und II
5. Grundzüge des Internationalen Privatrechts
6. Handels- und Gesellschaftsrecht

B. im Öffentlichen Recht

1. Verfassungsrecht I und II
2. Sicherheits- und Ordnungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
3. Baurecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
4. Europarecht I und II

C. im Strafrecht

1. Strafrecht I und II
2. Strafrecht III
3. Strafprozessrecht

§ 6 Prüfer

Prüfer sind diejenigen Dozenten, welche die in § 4 genannten Pflichtlehrveranstaltungen abhalten. Ist ein Prüfer aus wichtigem Grund an der Abnahme der Prüfung verhindert, bestellt der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer.

§ 7 Wiederholungsprüfungen

(1) Für einen Studierenden, welcher die Leistungskontrollen in Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 4 nicht bestanden hat, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Leistungskontrolle richten soll. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Studierende die nach § 3 für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungskontrollen noch bestehen kann.

(2) Hat ein Studierender in einer Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 4 an der Leistungskontrolle aus wichtigem Grund nicht teilgenommen oder hat zwar an ihr teilgenommen, aber sie aus wichtigem Grund nicht beenden können, so muss er dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung und den Hinderungsgrund glaubhaft machen. Im Fall einer Erkrankung ist unverzüglich das Zeugnis eines Amtsarztes vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt ist. Erkennt das Prüfungsamt das Bestehen eines wichtigen Grundes an, so ist eine neue Prüfung anzusetzen; bei Versäumung des Termins einer Wiederholungsprüfung oder bei deren Abbruch kann die folgende Wiederholungsprüfung auch im Folgejahr angeboten werden, soweit § 4 Absatz 6 HmbJAG nicht entgegensteht.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Bescheinigung

Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung.

II. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 9 Schwerpunktstudium

(1) Das Schwerpunktstudium dient der Vermittlung gründlicher Rechtskenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtsordnung (Schwerpunktbereich). Es vertieft die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer und führt in seine internationalen und interdisziplinären Bezüge ein.

(2) Zur Teilnahme am Schwerpunktstudium ist ein Studierender berechtigt, wenn er die Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung gemäß §§ 2 Absatz 2, 30 ff. HmbJAG. In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling auf den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu wissenschaftlicher Arbeit und zur praktischen Rechtsanwendung befähigt ist und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügt.

§ 10 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt, der ein Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen ist, bestimmt der Studierende nach Ablauf des 7. Trimesters, welcher Schwerpunktbereich den Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung bilden soll.

(2) Der Studierende kann bis spätestens zum Ablauf des 8. Trimesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt mitteilen, dass er statt des ursprünglich

gewählten einen anderen Schwerpunktbereich wählt. Auf die Dauer des Schwerpunkstudiums und die in ihm zu erbringenden Prüfungsleistungen hat die geänderte Wahl keinen Einfluss.

§ 11 Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind

1. Schwerpunktbereich I: Europäisches und Internationales Recht

Kernlehrveranstaltungen

Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
Grundlagen des Völkerrechts

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Europäisches Verfassungsrecht
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Außenhandels- und Entwicklungspolitik
Europäisches Verwaltungsrecht
Völker- und europarechtliche Einflüsse auf die deutsche Medienordnung
Überblick über besondere Gebiete des Völkerrechts
Internationale Organisationen
Wirtschaftsvölkerrecht
Das Recht der Welthandelsorganisation
Internationales Seerecht
Kriegsrecht und humanitäres Völkerrecht
Friedenssicherung
Umweltvölkerrecht
Entwicklungsvölkerrecht
Internationale Streitbeilegung
Völkerstrafrecht
Internationales Transportrecht
Internationales Immaterialgüterrecht
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

2. Schwerpunktbereich II: Unternehmen und Steuern

Kernlehrveranstaltungen

a) Unternehmensgruppen und Umstrukturierung
Kapitalmarktrecht
Einkommensteuer- und Bilanzrecht

oder

- b) Einkommensteuer- und Bilanzrecht
Unternehmenssteuerrecht (Personengesellschaften, Körperschaften)
Unternehmensgruppen und Umstrukturierung

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Internationales Gesellschaftsrecht
Internationales Arbeitsrecht
Recht der betrieblichen Altersversorgung
Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmensumstrukturierung, -übertragung und
-insolvenz
Insolvenzrecht
Privatversicherungsrecht
Recht des unlauteren Wettbewerbs
Gewerbliche Schutzrechte und Markenrecht
Urheberrecht
Wertpapierrecht
Kartellrecht
Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
Allgemeines Steuerrecht
Buchführung
Erbschaftsteuerrecht
Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht
Europarecht und Steuern
Internationales Steuerrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Steuerstrafrecht
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

3. Schwerpunktbereich III: Wirtschaft, Arbeit und Soziales

Kernlehrveranstaltungen

Vertiefung Individualarbeitsrecht
Vertiefung Kollektives Arbeitsrecht
- Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- Betriebsverfassungsrecht und Recht der Unternehmensmitbestimmung

Europäisches Arbeitsrecht

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Einführung in das Sozialrecht
Sozialversicherungsrecht
Recht der betrieblichen Altersversorgung
Arbeitsprozessrecht
Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmensumstrukturierung, -übertragung und

-insolvenz
Internationales Arbeitsrecht
Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Arbeitsrecht
Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

4. Schwerpunktbereich IV: Wirtschaft, Medien und Verwaltung

Kernlehrveranstaltungen

Öffentliches Wirtschaftsrecht
Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
Medien- und Telekommunikationsrecht
- Medienregulierung oder
- Telekommunikationsrecht

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Kartellrecht
Recht des unlauteren Wettbewerbs
Das Recht der Welthandelsorganisation
Nationales und europäisches Vergaberecht
Grundzüge des Finanz- und Haushaltsrechts
Außenwirtschaftsrecht
Energiewirtschaftsrecht
Wirtschaftsbezogenes Umweltrecht
Staatstheoretische, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen
des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft
Wirtschaftsstrafrecht
Umweltstrafrecht
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

5. Schwerpunktbereich V: Wirtschaftsstrafrecht

Kernlehrveranstaltungen

Wirtschaftsstrafrecht (ohne Insolvenzstrafrecht)
Steuerstrafrecht
Insolvenzstrafrecht und Umweltstrafrecht

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Computer- und Multimediastrafrecht
Prozessrecht der Wirtschaftsstraftaten
Kriminologie der Wirtschaftsstraftaten
Kriminaltechnik
Grenzüberschreitendes Strafrecht
- Europäische und internationale Bezüge des Wirtschaftsstrafrechts
- Völkerstrafrecht
Unternehmensgruppen und Umstrukturierung
Insolvenzrecht
Umweltrecht
Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

6. Schwerpunktbereich VI: Recht des internationalen Handels

Kernlehrveranstaltungen

Internationales Handelsrecht
Europäisches Privatrecht
Internationales Zivilverfahrensrecht

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Einführung in die Rechtsvergleichung
Internationales Transportrecht
Recht der Exportfinanzierung
Internationales Immaterialgüterrecht
US-amerikanisches Aktien- und Kapitalmarktrecht
Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsvölkerrecht
Recht der Welthandelsorganisation
Europäische und internationale Bezüge des Wirtschaftsstrafrechts
Internationales Steuerrecht
Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs

7. Schwerpunktbereich VII: Grundlagen des Rechts. Von der historischen Rechtsschule bis zur Kulturtheorie des Rechts

Kernlehrveranstaltungen

Juristisches Denken
Naturrecht und Rechtspositivismus
Historische Entwicklung elementarer Rechtsinstitute
Rechtliche Steuerung im modernen Wohlfahrtsstaat

Sonstige Lehrveranstaltungen, z.B.

Moderne Gerechtigkeitstheorien
Recht und Wirklichkeit
Staat und Wirtschaft in der politischen Ökonomie
Richter, Recht und Gerechtigkeit
Rechtsethik (Natur – Tier – Mensch – Wirtschaft)
Grundprobleme des Medizinrechts
Methodenlehre
Ökonomische Theorie des Rechts
Privates Recht im nationalen Recht und transnationalen Räumen
Kulturtheorie des Rechts
Grundprobleme der Prozeduralisierung des Rechts
Zeitgenössische Theorie des Rechts

(2) In Absatz 1 aufgezählte Kernlehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Senats vor Beginn des Schwerpunkstudiums durch andere gleichwertige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs ersetzt werden.

(3) Pflichtveranstaltungen im Sinne der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Baccalaureus Legum (LL.B.) und Erste Prüfung (im Folgenden: StudO) und der LL.B.- PrüfO können keine sonstigen Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sein.

§ 12 Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer bis zum Ende des Schwerpunkstudiums

- (a) an Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs, welche die Lehrveranstaltung Seminar gemäß § 13 einschließen, im Umfang von mindestens 19 Trimesterwochenstunden teilgenommen hat,
- (b) in zwei von den in §§ 13 bis 15 aufgeführten Prüfungsteilen (Seminar, Aufsichtsrarbeit, mündliche Prüfung) jeweils eine Gesamtleistung erbracht hat, die mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist und
- (c) die nach § 17 Absatz 1 ermittelte Gesamtnote mindestens 4,0 Punkte beträgt.

§ 13 Seminar

(1) Das Seminar soll dem Prüfling in Form einer schriftlichen Seminararbeit und einer darauf bezogenen mündlichen Leistung Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Gegenstand der Seminararbeit kann ein rechtswissenschaftliches Thema, eine Rechtsgestaltung oder die Bearbeitung eines Rechtsfalls sein. Die Seminararbeit wird durch das Prüfungsamt ausgegeben. Das Prüfungsamt stellt die Anonymität sicher.

(3) Der Prüfling hat die Seminararbeit binnen vier Wochen nach dem festgesetzten Ausgabetermin in maschinenschriftlicher Form dem Prüfungsamt einzureichen oder spätestens mit einem den Absendetag dokumentierenden Poststempel des letzten Tages der Frist zuzusenden; ein Freistempel erfüllt diese Voraussetzung nicht. Er hat der Seminararbeit auf gesondertem Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Der Seminarleiter korrigiert die Seminararbeit und begründet das Korrekturergebnis schriftlich. Die schriftliche Leistung muss endgültig benotet und dem Prüfungsamt mitgeteilt sein, bevor die Anonymität aufgehoben ist.

(4) Die mündliche Leistung ist Teil der Seminarveranstaltung. Sie besteht aus einem Vortrag und einer Aussprache. Die Dauer des Vortrags soll mindestens 15 und höchstens 25 Minuten betragen. Für die mündliche Leistung wird eine besondere Note festgesetzt.

(5) Die Gesamtleistung, die der Prüfling als Teilnehmer des Seminars erbracht hat, wird dadurch ermittelt, dass aus den Einzelnoten für die schriftliche Seminararbeit und für die mündliche Leistung eine Gesamtnote gebildet wird. Dafür wird die Note für die Seminararbeit mit 75 v. H. und die Note für die mündliche Leistung mit 25 v. H. gewichtet. Ist die Seminararbeit mit einer Note von weniger als 4,0 Punkten bewertet worden, so

gilt diese Note als Note für die Gesamtleistung. § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Ergebnis der Seminarleistung wird unverzüglich nach dem Ende des Seminars dem Prüfling mitgeteilt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die bewertete Examensarbeit zu geben.

§ 14 Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit bezieht sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. Sie soll ihm Gelegenheit geben darzutun, dass er diesen Stoff im wesentlichen beherrscht und in der Lage ist, ihn auf juristische Probleme verständlich anzuwenden.

(2) Für die zu bearbeitende Aufgabe stehen dem Prüfling 5 Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Über das Thema der Aufgabe entscheiden die Leiter der Kernlehrveranstaltungen in gegenseitigem Einvernehmen.

(4) Der Prüfling versieht die Aufsichtsarbeit mit einer ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(5) Die Aufsichtsarbeit wird von einem Erstprüfer und einem weiteren Prüfer als Zweitprüfer bewertet, die beide vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Beide müssen eine Veranstaltung im Schwerpunktbereich geleitet haben. Der Erstprüfer muss, der Zweitprüfer soll eine Kernlehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. In begründeten Ausnahmefällen darf ein nicht der Hochschule angehörender Prüfer, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, zum Zweitprüfer oder, wenn er eine Kernlehrveranstaltung geleitet hat, auch zum Erstprüfer bestellt werden. Dem Zweitprüfer wird die vom Erstprüfer erteilte Note mitgeteilt.

(6) Der Erstprüfer legt die zulässigen Hilfsmittel fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt. Gesetzeskommentare und andere juristische Sekundärliteratur sind nicht zugelassen.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern erteilten Noten. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. Ändert daraufhin keiner der Prüfer seine Bewertung in der Weise ab, dass der Abstand zwischen den Bewertungen höchstens noch drei Punkte beträgt, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einem dritten Prüfer festgesetzt, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(8) Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling das Ergebnis der Aufsichtsarbeit innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anfertigung bekannt. Dem Prüfling ist ausreichende Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufsichtsarbeit zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs. Sie ist in erster Linie eine Verständnisprüfung.

(2) Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 20 Minuten, die Gesamtdauer der Prüfung nicht weniger als 40 Minuten dauern.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Beide müssen eine Veranstaltung im Schwerpunktbereich geleitet haben. Mindestens ein Prüfer soll eine Kernlehrveranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs geleitet haben. § 14 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Krankheit, Behinderung

Kann ein Studierender glaubhaft machen, dass er wegen einer Behinderung oder Krankheit die in §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsleistungen nicht in der dafür vorgesehenen Form oder Zeit erbringen kann, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (z. B. durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen.

§ 17 Gesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) Für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung werden die für die Seminarleistung erteilte Note und die Note für die Aufsichtsarbeit mit je 40 v. H. sowie die Note für die mündliche Prüfung mit 20 v. H. gewichtet. Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen im Seminar, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zugrunde zu legen. Die Punktzahl der Gesamtnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(2) Gegen die Gesamtbenotung ist der Widerspruch zulässig.

(3) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis gemäß § 34 HmbJAG aus.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Prüfling kann eine Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen aus anderen Prüfungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Prüfling die Prüfung während des Laufs der Frist für die Ablieferung der Seminararbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes vom Prüfungsamt eine neue Arbeit. Unterbricht der Prüfling den mündlichen Teil des Seminars, so wird nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut Gelegenheit zur Erbringung der münd-

lichen Leistung gegeben. Unterbricht er sie während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit, so wird ihm nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue Aufsichtsarbeit gestellt. Unterbricht der Prüfling die mündliche Prüfung, so wird nach Wegfall des wichtigen Grundes eine neue mündliche Prüfung angesetzt. Für die Durchführung gilt § 16 jeweils entsprechend

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Prüfling die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Als Unterbrechung der Prüfung gilt es auch, wenn der Prüfling zum Seminar, zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.

§ 19 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wie lange er das Schwerpunktstudium zu diesem Zweck fortzusetzen hat. Eine Fortsetzung um mehr als drei Trimester darf nicht auferlegt werden.

(2) Dem Prüfling wird die erneute Teilnahme am Seminar (§ 13) erlassen und statt ihrer das Ergebnis des Seminars aus der nicht bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet, sofern dieses mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist.

(3) Dem Prüfling wird die erneute Teilnahme an der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung (§§ 14, 15) erlassen und statt dessen das Prüfungsergebnis der entsprechenden Prüfungen der nicht bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet, sofern er in diesen Prüfungen jeweils mindestens 4,0 Punkten erreicht hat.

(4) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung lediglich zum Zweck der Notenverbesserung findet nicht statt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Mutterschutz, Elternzeit

Hat die Hochschulverwaltung einer Studierenden, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet, so trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studierenden die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere über die Verlängerung des Schwerpunktstudiums und den Zeitpunkt, bis zu dem die in § 12 genannten Voraussetzungen zu erfüllen sind. Das Gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

§ 21 Prüfungsamt

Es wird innerhalb der Hochschulverwaltung ein Prüfungsamt eingerichtet. Dieses ist für die technische Organisation und den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen zuständig.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der

- die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung notwendigen Entscheidungen trifft,
- auf Antrag des Prüfungsamts Zweifelsfragen klärt, die sich bei Anwendung dieser Prüfungsordnung ergeben,
- darauf achtet, dass für jeden Schwerpunktbereich ein ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen bereitgestellt wird,

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren sowie ein Wissenschaftlicher Assistent oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Sie und ihre Vertreter werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Als weiteres Mitglied gehört dem Prüfungsausschuss ein studentischer Vertreter an, der vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr bestellt wird. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der für den Bereich Curriculare Angelegenheiten zuständige Mitarbeiter der Hochschulverwaltung gehört dem Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Senat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Prüfungsamt jährlich sowie sonst bei Bedarf oder auf Anforderung Bericht und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der LL.B.-Prüfungsordnung.

§ 22 a Remonstration und Widerspruch

(1) Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten zu entscheiden. Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ein Widerspruch gegen das Ergebnis einer Einzelprüfung, die Bestandteil der Zwischenprüfung ist, ist grundsätzlich unzulässig, wenn der Studierende nicht zuvor den Versuch einer Remonstration gegen die Bewertung der Einzelprüfung unternommen hat. Die Remonstration ist binnen einer Woche beim zuständigen Prüfer einzulegen und zu begründen. Die Frist beginnt, sobald dem Studierenden eine begründete Bewertung seines Einzelprüfungsergebnisses vorliegt und bei Klausuren außerdem im Rahmen eines Lehrgesprächs eine Besprechung des Falles vorgenommen worden ist oder Lösungshinweise an die Studierenden ausgegeben worden sind. Der zuständige Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. Der Prüfer soll innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob er an der Note festhält oder sie abändert.

(3) Ist einen Monat nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses keine Besprechung erfolgt und sind auch keine Lösungshinweise ausgegeben worden, entfällt das Erfordernis der Remonstration. Die Widerspruchsfrist beginnt dann zu diesem Zeitpunkt.

(4) Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einem Professor, einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und einem Vertreter der Studierenden zusammen. Der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung hat den Vorsitz des Ausschusses inne. Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(5) Der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten bestimmt. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Erfüllt kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(6) Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter vom Senat gewählt. Für die Mitglieder, die nicht Professoren sind, und ihre Vertreter liegt das Vorschlagsrecht bei ihren jeweiligen akademischen Gremien; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

§ 23 Störung, Täuschungsversuch

(1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit zunächst fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so ist diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ nach § 24 zu bewerten. Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als „ungenügend“ nach § 24 zu bewerten.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ nach § 24 zu bewerten. In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Wird eine Täuschungshandlung erst nach dem Zeitpunkt bekannt, in dem dem Prüfling das Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgehändigt worden ist, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Jahren seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses, jedoch nicht mehr nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Akteneinsicht

Die Studierenden haben das Recht, die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten einzusehen. Dieses Recht endet einen Monat nach Ablegung der Staatsprüfung.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium an der Hochschule seit dem 1. Oktober 2002 aufgenommen haben. Jedoch finden §§ 2 bis 8 keine Anwendung auf Studierende, die das Studium am 1. Oktober 2002 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende des Jahrgangs 2002 finden die Regelung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 aus der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 2003 in der Fassung vom 3. Dezember 2003 Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium im Jahr 2002 aufgenommen haben, können innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung beantragen, dass sie nach der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 HmbJAG vom 22. Oktober 2003 in der Fassung vom 3. Dezember 2003 geprüft werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.